

Vortrag zur DIREKTIONSVERORDNUNG über die Anstellung der Lehrkräfte

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln
3. Finanzielle Auswirkungen
4. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation

1. Ausgangslage

Die Kantonsverfassung vom 6.6.1993 (BSG 101.1) stellt strengere Regeln zur Rechtsetzung als die vorher geltende Version. Die Begründung von Rechten und Pflichten für den Bürger muss seither zwingend auf Stufe Direktion in einer Verordnung erfolgen, welche gemäss den kantonalen Vorschriften zu publizieren ist.

Die Weisungen der Abteilung Personelles Lehrerschaft enthalten zur Zeit noch Inhalte, die sowohl rechtsetzende Natur haben, wie auch Weisungen darstellen, welche bloss den Ablauf des Verfahrens regeln. Eine Überarbeitung dieses Regelwerkes ist deshalb unerlässlich. In einem ersten Schritt soll die Trennung der Inhalte erfolgen, indem vorerst die rechtsetzenden Bestimmungen abgelöst werden sollen. Ein weiterer Anlass zur Erstellung dieser Direktionsverordnung ist die LAV-Revision (BSG 430.251.0) vom 1. August 1999, welche verschiedene Punkte der Direktion zur näheren Regelung überträgt.

2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die Direktionsverordnung regelt diejenigen Sachverhalte, welche gemäss dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), dem Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 21. Dezember 1994 an die zuständige Direktion delegiert werden.

Artikel 2

Zusätzlich zur bereits bestehenden Regelung, die für den Einzelunterricht die Anzahl Pflichtlektionen für ein volles Pensum pro Woche um drei heraufsetzt, wird neu auch das Pflichtpensum für Kleingruppen an Schulen der Sekundarstufe II um zwei Lektionen pro Woche erhöht, da der Aufwand der Lehrkraft für die Vorbereitung abnimmt, je kleiner die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist. Als Kleingruppe wird eine Gruppe von zwei bis fünf Schülerinnen und Schüler bezeichnet.

Artikel 3

In den entsprechenden Bestimmungen des LAG und des LAD wird der maximale Beschäftigungsgrad auf 105% festgelegt. Die zuständige Direktion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien tiefer ansetzen. Eine tiefere Ansetzung rechtfertigt

sich für die Schulleitungen mit Schulleitungsfunktion von 50% und mehr, da es sich um eine Kaderfunktion handelt, welche ohnehin schon ganz oder teilweise in einer höheren Gehaltsklasse eingestuft ist. Sie rechtfertigt sich auch für Lehrkräfte an Seminaren und Gymnasien, da in diesem Bereich ein erheblicher Stellenabbau infolge der Reformen in der Lehrerbildung und der Verkürzung der gymnasialen Ausbildung bevorsteht.

Für Situationen, in welchen mit einem zeitlich befristeten Übersteigen der Limiten die Durchführung des Unterrichtes gesichert oder eine ökonomisch ungünstigere Lösung verhindert werden kann, ist in der LAV-Änderung auf den 1. August 2000 ein Gesuchsverfahren vorgesehen, welches es ermöglichen soll, ausnahmsweise auch höhere Beschäftigungsgrade auszahlen zu können.

Artikel 4

Im Anhang 1D der LAV wird die Bestimmung der Begriffe „klein“, „mittel“, und „gross“ der Erziehungsdirektion übertragen. Diese Definition der Begriffe wurde bisher nicht vorgenommen und ergibt nun Probleme, weil für die Neuanstellungen von Schul- und Abteilungsleiterinnen und -leitern die notwendige Grundlage fehlt.

Artikel 5

Gestützt auf den am 1. August 1999 in Kraft getretenen Artikel 19 Absatz 3 der LAV sind in der Direktionsverordnung die Ausnahmen für die Fahrkosten der Lehrkräfte für den Spezialunterricht genauer definiert. Die Fahrspesen sollen rückwirkend auf den 1. August 1999 nach den neuen Bestimmungen ausgerichtet werden können. So kann eine stossende Ungerechtigkeit vermieden werden, da die Aufgabe der ambulant tätigen Lehrkräfte für Spezialunterricht ohne die Verwendung eines Autos in vielen Gebieten des Kantons Bern nicht effizient wahrgenommen werden kann und deshalb bei der Anstellung verlangt wird, dass die Lehrkräfte ihr Privatauto zur Verfügung stellen müssen.

Artikel 6

Die Ausnahmen und die Delegation für die Bewilligung weiterer Abweichungen sind gerechtfertigt, weil nicht alle Fälle geregelt werden können und die verschiedenen Lehrerkategorien unterschiedliche Verhältnisse haben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Ausnahme von Artikel 5 und 6 treten die Regelungen auf den 1. August 2000 in Kraft. Damit keine Lücken entstehen, muss auf die bestehenden Weisungen zurückgegriffen werden können, sofern sie der Direktionsverordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Die als Ausnahme bezeichneten Artikel treten rückwirkend auf den 1. August 1999 in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die durch Artikel 5 dieser Direktionsverordnung erzielten Verbesserung der Situation für die Lehrkräfte des Spezialunterrichts und die Bewilligung weiterer Abweichungen werden pro Jahr ca. sFr. 40'000.- Mehrkosten ergeben.

4. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation

Aus Zeitgründen und da dies bei einer Direktionsverordnung nicht zwingend ist, wurde auf ein formelles Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage verzichtet. Dagegen konnten sich alle

Direktionen und die Staatskanzlei im Mitbericht dazu äussern. Ausserdem sind der Bernische Lehrerinnen- und Lehrerverein (BLV/SEB), die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz (RRK/CR), der Verein ambulant tätiger Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (vath), die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter der Berufsschulen und die Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren konsultiert worden.

Die Direktionen stimmen den Änderungen, wie sie in der Vorlage beabsichtigt sind, grundsätzlich zu.

Die Berufsverbände haben sich detaillierter und grundsätzlich ebenfalls zustimmend zur Vorlage geäussert. Viele Bemerkungen betreffen vor allem redaktionelle Änderungen, diese sind, soweit sie der Verständlichkeit und Präzisierung dienen, aufgenommen worden.

Auf einige wenige inhaltliche Feststellungen ist nicht eingegangen worden, weil die Problemstellungen in Arbeitsgruppen diskutiert werden, deren Schlussbericht vor der Aufnahme grundsätzlicher Änderungen zuerst abgewartet werden muss.

Auf einen konkreten Antrag des Vereins ambulant tätiger Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (vath), für die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes auch Fahrspesen für die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schulort zu vergüten, kann im Sinne der Gleichbehandlung nicht eingegangen werden.

Bern, 23. Februar 2000

**AMT FÜR FINANZEN UND
ADMINISTRATION**

H. Röthlisberger, Vorsteher

Vortrag zur DIREKTIONSVERORDNUNG über die Anstellung der Lehrkräfte

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln
3. Finanzielle Auswirkungen
4. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation

1. Ausgangslage

Die Kantonsverfassung vom 6.6.1993 (BSG 101.1) stellt strengere Regeln zur Rechtsetzung als die vorher geltende Version. Die Begründung von Rechten und Pflichten für den Bürger muss seither zwingend auf Stufe Direktion in einer Verordnung erfolgen, welche gemäss den kantonalen Vorschriften zu publizieren ist.

Die Weisungen der Abteilung Personelles Lehrerschaft enthalten zur Zeit noch Inhalte, die sowohl rechtsetzende Natur haben, wie auch Weisungen darstellen, welche bloss den Ablauf des Verfahrens regeln. Eine Überarbeitung dieses Regelwerkes ist deshalb unerlässlich. In einem ersten Schritt soll die Trennung der Inhalte erfolgen, indem vorerst die rechtsetzenden Bestimmungen abgelöst werden sollen. Ein weiterer Anlass zur Erstellung dieser Direktionsverordnung ist die LAV-Revision (BSG 430.251.0) vom 1. August 1999, welche verschiedene Punkte der Direktion zur näheren Regelung überträgt.

2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die Direktionsverordnung regelt diejenigen Sachverhalte, welche gemäss dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), dem Dekret vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 21. Dezember 1994 an die zuständige Direktion delegiert werden.

Artikel 2

Zusätzlich zur bereits bestehenden Regelung, die für den Einzelunterricht die Anzahl Pflichtlektionen für ein volles Pensum pro Woche um drei heraufsetzt, wird neu auch das Pflichtpensum für Kleingruppen an Schulen der Sekundarstufe II um zwei Lektionen pro Woche erhöht, da der Aufwand der Lehrkraft für die Vorbereitung abnimmt, je kleiner die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist. Als Kleingruppe wird eine Gruppe von zwei bis fünf Schülerinnen und Schüler bezeichnet.

Artikel 3

In den entsprechenden Bestimmungen des LAG und des LAD wird der maximale Beschäftigungsgrad auf 105% festgelegt. Die zuständige Direktion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien tiefer ansetzen. Eine tiefere Ansetzung rechtfertigt

sich für die Schulleitungen mit Schulleitungsfunktion von 50% und mehr, da es sich um eine Kaderfunktion handelt, welche ohnehin schon ganz oder teilweise in einer höheren Gehaltsklasse eingestuft ist. Sie rechtfertigt sich auch für Lehrkräfte an Seminaren und Gymnasien, da in diesem Bereich ein erheblicher Stellenabbau infolge der Reformen in der Lehrerbildung und der Verkürzung der gymnasialen Ausbildung bevorsteht.

Für Situationen, in welchen mit einem zeitlich befristeten Übersteigen der Limiten die Durchführung des Unterrichtes gesichert oder eine ökonomisch ungünstigere Lösung verhindert werden kann, ist in der LAV-Änderung auf den 1. August 2000 ein Gesuchsverfahren vorgesehen, welches es ermöglichen soll, ausnahmsweise auch höhere Beschäftigungsgrade auszahlen zu können.

Artikel 4

Im Anhang 1D der LAV wird die Bestimmung der Begriffe „klein“, „mittel“, und „gross“ der Erziehungsdirektion übertragen. Diese Definition der Begriffe wurde bisher nicht vorgenommen und ergibt nun Probleme, weil für die Neuanstellungen von Schul- und Abteilungsleiterinnen und -leitern die notwendige Grundlage fehlt.

Artikel 5

Gestützt auf den am 1. August 1999 in Kraft getretenen Artikel 19 Absatz 3 der LAV sind in der Direktionsverordnung die Ausnahmen für die Fahrkosten der Lehrkräfte für den Spezialunterricht genauer definiert. Die Fahrspesen sollen rückwirkend auf den 1. August 1999 nach den neuen Bestimmungen ausgerichtet werden können. So kann eine stossende Ungerechtigkeit vermieden werden, da die Aufgabe der ambulant tätigen Lehrkräfte für Spezialunterricht ohne die Verwendung eines Autos in vielen Gebieten des Kantons Bern nicht effizient wahrgenommen werden kann und deshalb bei der Anstellung verlangt wird, dass die Lehrkräfte ihr Privatauto zur Verfügung stellen müssen.

Artikel 6

Die Ausnahmen und die Delegation für die Bewilligung weiterer Abweichungen sind gerechtfertigt, weil nicht alle Fälle geregelt werden können und die verschiedenen Lehrerkategorien unterschiedliche Verhältnisse haben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Ausnahme von Artikel 5 und 6 treten die Regelungen auf den 1. August 2000 in Kraft. Damit keine Lücken entstehen, muss auf die bestehenden Weisungen zurückgegriffen werden können, sofern sie der Direktionsverordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Die als Ausnahme bezeichneten Artikel treten rückwirkend auf den 1. August 1999 in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die durch Artikel 5 dieser Direktionsverordnung erzielten Verbesserung der Situation für die Lehrkräfte des Spezialunterrichts und die Bewilligung weiterer Abweichungen werden pro Jahr ca. sFr. 40'000.- Mehrkosten ergeben.

4. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation

Aus Zeitgründen und da dies bei einer Direktionsverordnung nicht zwingend ist, wurde auf ein formelles Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage verzichtet. Dagegen konnten sich alle

Direktionen und die Staatskanzlei im Mitbericht dazu äussern. Ausserdem sind der Bernische Lehrerinnen- und Lehrerverein (BLV/SEB), die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz (RRK/CR), der Verein ambulant tätiger Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (vath), die Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter der Berufsschulen und die Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren konsultiert worden.

Die Direktionen stimmen den Änderungen, wie sie in der Vorlage beabsichtigt sind, grundsätzlich zu.

Die Berufsverbände haben sich detaillierter und grundsätzlich ebenfalls zustimmend zur Vorlage geäussert. Viele Bemerkungen betreffen vor allem redaktionelle Änderungen, diese sind, soweit sie der Verständlichkeit und Präzisierung dienen, aufgenommen worden.

Auf einige wenige inhaltliche Feststellungen ist nicht eingegangen worden, weil die Problemstellungen in Arbeitsgruppen diskutiert werden, deren Schlussbericht vor der Aufnahme grundsätzlicher Änderungen zuerst abgewartet werden muss.

Auf einen konkreten Antrag des Vereins ambulant tätiger Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (vath), für die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes auch Fahrspesen für die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schulort zu vergüten, kann im Sinne der Gleichbehandlung nicht eingegangen werden.

Bern, 23. Februar 2000

**AMT FÜR FINANZEN UND
ADMINISTRATION**

H. Röthlisberger, Vorsteher